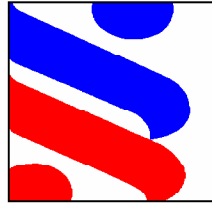


**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/2323**



**SCHLESWIG-
HOLSTEINISCHER
RICHTERVERBAND**

verband der richterinnen und
richter,
staatsanwältinnen und
staatsanwälte

Schleswig-Holsteinischer Richterverband | Dr. Wilfried Kellermann

Harmsstraße 99 - 101 | 24114 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Innen- und Rechtsausschuss

nur per E-Mail

Innenausschuss@landtag.ltsh.de

DER VORSTAND

Vorsitzender: Dr. Wilfried Kellermann

Landgericht Kiel

Telefon: 0431 604-1332

E-Mail: Wilfried.Kellermann@LG-Kiel.LandSH.de

Sachbearbeiter: Dr. Holger Schulz

Amtsgericht Meldorf

Telefon: 04832 87-1354

E-Mail: Holger.Schulz@AG-Meldorf.LandSH.de

**Stellungnahme des Schleswig-Holsteinischen
Richterverbandes zum Entwurf eines Gesetzes über den
Vollzug der Untersuchungshaft in Schleswig-Holstein
(Drucksache 17/1255)**

Ihr Zeichen: L 215

Ihre Nachricht vom: 31. März 2011

Unser Zeichen: F-1/2011

29. April 2011

Sehr geehrte Frau Schönfelder,

der Schleswig-Holsteinische Richterverband bedankt sich für die Gelegenheit zur Anhörung und nimmt zu dem Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

A. Allgemeines

Der Schleswig-Holsteinische Richterverband begrüßt es, dass in Schleswig-Holstein der Entwurf eines geschlossenen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes – unter Einschluss der jungen Untersuchungsgefangenen – vorgelegt worden ist. Mit diesem Entwurf werden mit Ausnahme der Rechtsbehelfe und des Rechtsmittelrechtes, die in § 119a StPO durch den Bundesgesetzgeber normiert worden sind, die

wesentlichen Gesichtspunkte und insbesondere die Eingriffsbefugnisse für den Vollzug der Untersuchungshaft geregelt.

Richtig ist es in diesem Zusammenhang, in § 2 des Entwurfes deutlich zu machen, dass die Untersuchungshaft die Aufgabe hat, durch eine sichere Unterbringung des Untersuchungsgefangenen die Durchführung eines geordneten Strafverfahrens zu gewährleisten.

Genauso richtig ist es, dass schon § 4 des Entwurfes die Stellung der Untersuchungsgefangenen unter Berücksichtigung der Unschuldsvermutung klarstellt.

Begrüßenswert ist es auch, dass, soweit es die Aufgabe des Untersuchungshaftvollzuges und die Erfordernisse eines geordneten Zusammenlebens in der Anstalt zulassen, die Lebensverhältnisse im Vollzug der Untersuchungshaft gemäß § 5 Abs. 1 des Entwurfes den allgemeinen Lebensverhältnissen anzugleichen sind. Dieses trägt ebenfalls der Unschuldsvermutung in einem besonderen Maße Rechnung.

Schließlich erscheint es schon wegen der Sachnähe sachgerecht, die Entscheidung über Eingriffe in die Rechte von Untersuchungsgefangenen zur Gewährleistung der Sicherheit und in Ordnung in der Anstalt anders als nach der bisherigen Rechtslage (nach der gemäß § 119 Abs. 6 StPO a.F. der Haftrichter zuständig gewesen ist) auf die Anstalt zu übertragen. Der Haftrichter ist weiterhin gemäß § 119 Abs. 1 StPO in der nach dem Gesetz zur Änderung des Untersuchungshaftrechts vom 29. Juli 2009 (BGBl. S. 2274) geltenden Fassung zuständig für die zur Abwehr einer Flucht-, Verdunklungs- oder Wiederholungsfahr notwendigen Anordnungen. Der Gesetzesentwurf sieht zureichende Regelungen vor, um den Vorrang der verfahrenssichernden Anordnungen des Haftrichters sicherzustellen. Sowohl für die haftrichterlichen Anordnungen als auch für die vollzugliche Ausgestaltung regeln §§ 119 Abs. 5 S. 1, 119a Abs. 1, Abs. 3 StPO in der nach dem Gesetz zur Änderung des Untersuchungshaftrechts vom 29. Juli 2009 (BGBl. S. 2274) geltenden Fassung die Rechtsbehelfe und den Rechtsmittelzug einheitlich, soweit nicht gegen die Entscheidung des Haftrichters von vornherein die Beschwerde zulässig ist.

B. Zu einzelnen Normen

In dieser Stellungnahme soll aufgrund der Vielzahl der Regelungen, die teilweise dem StrafvollzugsG bzw. dem Schleswig-Holsteinischen Jugendstrafvollzugsgesetz (JStVollzG) entsprechen, nur auf einzelne diskussionswürdige Regelungen eingegangen werden.

I. § 11 Trennungsgrundsätze

Problematisch erscheint hier, dass nach § 11 Abs. 1 S. 2 und S. 3 des Entwurfes ausnahmsweise eine gemeinsame Unterbringung von Untersuchungsgefangenen mit Gefangenen anderer Haftarten ohne das Einverständnis der Untersuchungsgefangenen möglich ist. Dies soll zulässig sein zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung, aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt und wenn die geringe Anzahl der Untersuchungsgefangenen eine getrennt Unterbringung nicht zulässt. Zwar ist es anzuerkennen, dass Praktikabilitätsabwägungen berücksichtigt werden, jedoch muss aufgrund der Unschuldsvermutung die Möglichkeit der gemeinsamen Unterbringung gegen den Willen des Untersuchungsgefangenen auf wenige Fälle beschränkt werden, z.B. um bei weiblichen Untersuchungsgefangenen Vereinsamungstendenzen entgegenzuwirken, bei jungen Gefangenen erzieherische Gründe zu berücksichtigen (siehe die Anmerkungen zu § 70 des Entwurfes) oder bei unvorhersehbaren Ereignissen – wie z.B. Wasserschäden in der Anstalt – reagieren zu können.

II. § 70 Unterbringung

Nach § 70 Abs. 1 S. 1 des Entwurfes können junge Untersuchungsgefangene mit Jugendstrafgefangenen oder Gefangenen, die im Anschluss an eine Jugendstrafe in Abschiebehaft befindlich sind, gemeinsam untergebracht werden, sofern dieses aus erzieherischen Gründen geboten ist. Es sollte schon im Gesetz klargestellt werden, dass dieses Vorgehen die Ausnahme sein und auch hier regelmäßig eine getrennte Unterbringung erfolgen soll.

Gemäß § 70 Abs. 2 S. 1 des Entwurfes sind die jungen Untersuchungsgefangenen grundsätzlich getrennt von Gefangenen im Erwachsenenvollzug unterzubringen. Nach § 70 Abs. 2 S. 2 gelten aber die Ausnahmen von dem Trennungsgebot nach § 11 Abs. 1 S. 2 und S. 3 des Entwurfes entsprechend, so dass auf die oben

stehenden Ausführungen verwiesen werden kann. Die Ausnahmen sind bei jungen Untersuchungsgefangenen noch restriktiver zu fassen und nur auf besondere Situationen zu beschränken, um Schädigungen der jungen Untersuchungsgefangenen weitestgehend auszuschließen.

Erwägenswert ist es in diesem Zusammenhang, die Möglichkeit der Unterbringung junger Untersuchungsgefangener in Wohngruppen entsprechend der Regelung in § 26 JStVollzG zu schaffen und zum Regelfall zu machen. Nach § 26 JStVollzG sind geeignete Jugendstrafgefangene regelmäßig in Wohngruppen unterzubringen. Dasselbe sollte schon zur Vermeidung von Benachteiligungen auch für junge Untersuchungsgefangene gelten.

III. § 25 Arbeitsentgelt und Ausbildungsbeihilfe, Taschengeld

Es ist folgerichtig, dass Untersuchungsgefangene, die freiwillig arbeiten (vgl. § 24 Abs. 1 des Entwurfes), gemäß § 25 Abs. 1 des Entwurfes ein Arbeitsentgelt erhalten. Positiv ist auch, dass bei der Teilnahme an Bildungsmaßnahmen während der Arbeitszeit nach § 25 Abs. 6 des Entwurfes eine Ausbildungsbeihilfe in Höhe des Arbeitsentgeltes gezahlt werden soll. Nicht nachzuvollziehen ist jedoch, dass anders als in §§ 43 Abs. 2, 200 StrafvollzG und in § 57 Abs. 3 JStVollzG das Entgelt gemäß § 25 Abs. 2 des Entwurfes auf 5% der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Sozialgesetzbuches – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - (SGB IV) und nicht auf 9% der Bezugsgröße festgesetzt wird. Die Verweisung auf die Regelungen anderer Bundesländer und fiskalische Erwägungen vermögen diese Schlechterbehandlung der noch von der Unschuldsvermutung geschützten Untersuchungsgefangenen gegenüber den rechtskräftig verurteilten Strafgefangenen nicht zu rechtfertigen.

Zu begrüßen ist, dass gemäß § 25 Abs. 7 des Entwurfes die Möglichkeit der darlehensweisen Zahlung eines Taschengeldes zum Zwecke der Überbrückung einer unverschuldeten Bedürftigkeit geschaffen wird für die Untersuchungsgefangenen, denen weder eine Arbeit noch eine Bildungsmaßnahme angeboten werden kann. Im Einzelfall sollte die Möglichkeit bestehen, das gewährte Darlehen zu erlassen. Grundsätzlich dürfte in der ohnehin problematischen Wiedereingliederungsphase bei vielen aus der Untersuchungshaft Entlassenen die finanzielle Möglichkeit fehlen, das Darlehen zurückzuzahlen. Ein Erlass im Einzelfall könnte die Wiedereingliederung

unterstützen und die Belastung der entlassenen Untersuchungsgefangenen mit weiteren Verbindlichkeiten vermeiden. Zudem dürfte, insbesondere bei geringen Darlehensbeträgen, der mit der Vollstreckung einhergehende Aufwand den finanziellen Nutzen überwiegen.

IV. § 37 Überwachung des Schriftwechsels

Die Regelung in § 37 Abs. 3 des Entwurfes sollte klarer gefasst werden und dem Katalog in § 119 Abs. 4 S. 2 StPO n.F. , auf die Bezug genommen wird, entsprechen, um so die Überwachung des Schriftwechsels möglichst gleichförmig und einfach zu gestalten.

V. § 44 Absuchung, Durchsuchung

Mit Blick auf das Gebot der Menschenwürde aus Art. 1 GG und die einschlägige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 04. Februar 2009 – 2 BvR 455/08) erscheint eine klarere und engere Fassung des § 44 Abs. 3 des Entwurfes angezeigt. § 44 Abs. 3 des Entwurfes sieht die Möglichkeit der körperlichen Durchsuchung der Untersuchungsgefangenen aufgrund einer allgemeinen Anordnung der Anstaltsleitung vor, wenn unbewachte Kontakte mit Besucherinnen und Besuchern stattgefunden haben, die Aufnahme in der Anstalt erfolgt und nach jeder Abwesenheit von der Anstalt. Zumindest sind weitere und einschränkende Vorgaben für die Vornahme der Durchsuchungen sowie deren konkreten Durchführung zu machen.

VI. § 45 Erkennungsdienstliche Maßnahmen, Lichtbildausweise

Der Entwurf des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes sieht in § 45 Abs. 1 Nr. 1 – Nr. 5 die Möglichkeit verschiedener erkennungsdienstlicher Maßnahmen vor. Die Ergebnisse dieser erkennungsdienstlichen Maßnahmen können gespeichert (Abs. 2 S. 1), in kriminalpolizeilichen Sammlungen verwahrt (Abs. 2 S. 2) und sowohl zum Zwecke der Festnahme entwichener Untersuchungsgefangener an Vollstreckungs- und Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet (§ 45 Abs. 2 S. 3 in Verbindung mit § 48 Abs. 2) als auch zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten sowie von Ordnungswidrigkeiten, durch welche die Sicherheit und Ordnung der Anstalt gefährdet werden verarbeitet werden (§§ 45 Abs. 2 S. 3, 89 Abs. 2 Nr. 4). Diese Regelungen sind zumindest insoweit problematisch, als die

erkennungsdienstliche Behandlung zum Zweck der Strafverfolgung in der Strafprozessordnung, namentlich in §§ 81 b, 163 b StPO geregelt ist. Es sollte daher in § 45 Abs. 2 S. 3 der Verweis auf § 89 Abs. 2 Nr. 4 des Entwurfes gestrichen werden.

Die Einführung einer Löschungsfrist von drei Monaten (§ 45 Abs. 3 S. 1 des Entwurfes) und eines Anspruchs der Untersuchungsgefangenen nach ihrer Entlassung auf eine unverzügliche Löschung der Daten für den Fall, dass das Ermittlungsverfahren nicht nur vorläufig eingestellt, die Eröffnung des Hauptverfahrens unanfechtbar abgelehnt oder ein rechtskräftiger Freispruch erfolgt ist (§ 45 Abs. 4 S. 1, S. 2 des Entwurfes), erscheinen sachgerecht und praktikabel.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wilfried Kellermann